

TEIL 02 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Produkte ergänzen die AGB Teil 01 von Allgeier soweit die in der Auftragsbestätigung definierten Leistungen Produkte umfassen.

1.2 Abweichend von AGB Teil 01 sind Angebote von Allgeier für Produkte stets freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Allgeier zustande.

1.3 Wird eine Auftragsbestätigung über eine Leasing-Gesellschaft abgewickelt, hat der Kunde sicherzustellen, dass auch im Verhältnis zur Leasing-Gesellschaft ausschließlich diese AGB gelten.

2 Produktbeschreibung

2.1 Die Produkte sind in Produktbeschreibung näher definiert. Angaben über Gewichte, Mengen, Frachten, Lieferfristen, etc. sind nur verbindlich, wenn sie in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Dem Kunden ist bekannt, dass die Produkte nicht für die Verwendung in Hochsicherheitsbereichen wie Kerntechnik, Flugsicherung, Waffen- oder Sicherheitssystemen, lebenserhaltenden Systemen oder Systemen ähnlicher Art konzipiert wurden, in denen Fehlfunktionen zu Personenschäden, Todesfällen, Umweltschäden oder Massenvernichtungen führen können. Eine Haftung von Allgeier für Schäden aus der Produktverwendung in diesen Bereichen ist ausgeschlossen.

2.3 Die Verbindung von Fremd-Hardware oder Fremd-Software mit Allgeier Produkten bedarf der vorherigen Zustimmung durch Allgeier in Schriftform. Wird solch eine Zustimmung erteilt, gelten diese AGB dennoch nur für die von Allgeier gelieferten Produkte.

2.4 Weitergehende Leistungen (z.B. Aufstellung, Anschluss, Installation oder Individualisierung der Produkte, Services in Verbindung mit den Produkten, etc.) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zu gesonderten Vertragsbedingungen und gegen gesonderte Vergütung zwischen dem Kunden und Allgeier.

3 Lieferung von Produkten

3.1 Allgeier liefert dem Kunden innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgelegten Lieferfrist die ebenfalls in der Auftragsbestätigung festgelegte Anzahl von Produkten. Die Lieferung kann auch direkt durch einen Vorlieferanten von Allgeier erfolgen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Allgeier, jedoch nicht vor der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden sowie Eingang der in der Auftragsbestätigung festgelegten Anzahlungen. Teillieferungen sowie Lieferungen vor der angegebenen Lieferzeit sind zulässig.

3.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn zum Liefertermin die Produkte das Lieferwerk oder das Lager von Allgeier bzw. des Vorlieferanten verlassen haben oder dem Kunden deren Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

3.3 Zwischentransporte oder besondere Transportleistungen (z.B. Kraneinsatz, Transport in höhere Stockwerke ohne Lift, Mauerdurchbrüche usw.) werden gesondert berechnet.

4 Lieferverzug und Höhere Gewalt

4.1 Im Falle einer von Allgeier zu vertretenden Lieferverzögerung ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von Allgeier innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung

besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Bei handelsüblichen oder technisch bedingten Abweichungen kann eine Beanstandung nicht erfolgen.

4.2 Verzugsschäden kann der Kunde nur bei zumindest grober Fahrlässigkeit von Allgeier und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen, vom Kunden in Schriftform gesetzten Nachfrist, verlangen. Bei Verzug von Vorlieferanten ist der Schadensersatzanspruch des Kunden beschränkt auf die Abtretung der Ansprüche von Allgeier gegen den jeweiligen Vorlieferanten.

4.3 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, kann Allgeier ihm den daraus entstehenden Schaden berechnen.

4.4 Höhere Gewalt, Störungen durch Arbeitskämpfe, Ausfall von Personal ohne Verschulden, Transporthindernisse, Verzug von Vorlieferanten, behördliches Eingreifen oder ähnliche Umstände (nachfolgend zusammen „Höhere Gewalt“ genannt) hat Allgeier nicht zu vertreten. Beginn und Ende der Höheren Gewalt teilt Allgeier dem Kunden mit.

4.5 Bei Höherer Gewalt ist Allgeier nach eigener Wahl berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Höheren Gewalt zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt durch Allgeier ist auch nach zunächst erfolgter Verlängerung der Lieferfrist möglich. Bei Teillieferungen kann Allgeier für jede Teillieferung gesondert entscheiden. Im Falle des Rücktritts werden bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden erstattet. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

4.6 Wählt Allgeier die Verlängerung der Lieferfrist und dauert die Höhere Gewalt länger als drei (3) Monate an, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist in Schriftform vom Vertrag zurücktreten.

5 Gefahrenübergang und Versicherung

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager bzw. Vorlieferant durch Übernahme durch den Kunden. Mit Übernahme durch den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Produkte auf den Kunden über.

5.2 Sind die Produkte versandbereit und verzögert sich die Übernahme durch den Kunden aus Gründen, die Allgeier nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.3 Eine Versicherung gegen Transportgefahren hat durch den Kunden zu erfolgen.

6 Gewährleistung bei Produkten

6.1 Allgeier gewährleistet, dass die Produkte im Wesentlichen der Produktbeschreibung entsprechen (Freiheit von Sachmängeln). Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit oder Verwendbarkeit für andere als in der Produktbeschreibung vorgesehene Zwecke wird nicht geschuldet.

6.2 Der Kunde wird eine angemessene Wareneingangsprüfung gemäß § 377 HGB durchführen. Offensichtliche Mängel sind Allgeier unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) in Schriftform anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) nach ihrer Entdeckung. Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der nachfolgenden Rechte entgegenzunehmen und sachgemäß zu lagern.

6.3 Sachmängel wird Allgeier durch Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen und die hierfür anfallenden Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), soweit diese nicht durch Verbringung an einen Ort als den Lieferort erhöht wurden, tragen. Der Kunde hat Allgeier zur Beseitigung von Sachmängeln eine angemessene Frist in Schriftform zu gewähren. Die Nacherfüllung muss in jedem Fall für beide Parteien in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar sein. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Nacherfüllung auch durch zumutbare Umgehungslösungen bewirkt werden kann.

6.4 Gelingt die Mängelbeseitigung im Rahmen der Nachfrist nicht, kann der Kunde die Vergütung des betroffenen Produkts angemessen mindern oder vom Vertrag über die betroffenen Produkte zurücktreten. Ein Rücktritt aufgrund von nur unwesentlichen Sachmängeln ist nicht möglich. Unabhängig davon kann der Kunde bei gescheiterter Nacherfüllung Schadens- oder Aufwendungsersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung verlangen.

6.5 Die Gewährleistung erlischt für Produkte, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Allgeier in Schriftform selbst repariert bzw. ändert oder durch Dritte reparieren bzw. ändern lässt, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Reparaturen bzw. Änderungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Gleiches gilt bei fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung der Produkte durch den Kunden sowie insbesondere, wenn der Kunde ein auf den Produkten angebrachtes Siegel beschädigt oder zerstört. Die Gewährleistung erlischt zudem, wenn der Kunde die Produkte übermäßig beansprucht, ungenügend Instand hält oder fremdbezogenen Zubehör verwendet, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass dieses nicht für den Sachmangel verantwortlich ist. Allgeier übernimmt außerdem keine Gewährleistung bei natürlicher Abnutzung oder sonstigen Umständen, die nicht von Allgeier zu vertreten sind.

6.6 Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab Lieferung.

7 Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen der Leistungserbringung notwendigen, in seiner Betriebssphäre liegenden, Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen rechtzeitig, für Allgeier kostenfrei und unaufgefordert zu erbringen.

7.2 Der Kunde wird zusätzlich zu den in der Auftragsbestätigung festgelegten Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen zumindest folgende Mitwirkungspflichten erfüllen und Beistellungsleistungen erbringen:

- Beibringung zu beschaffender Unterlagen
- Einholung aller Genehmigungen und Freigaben

7.3 Entstehen aus einer Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Beistellungsleistungen des Kunden zusätzliche Kosten oder Verzögerungen, gehen diese zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, Allgeier von allen Schäden und Belastungen, die Allgeier durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen freizustellen und schadlos zu halten.

8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Preise für die Produkte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit darin nicht abweichend vereinbart, gelten die Preise und Konditionen der aktuellen Preisliste von Allgeier. Allgeier wird dem Kunden die aktuelle Preisliste auf Anfrage zur Verfügung stellen.

8.2 Allgeier behält sich das Recht vor, den Preis bis zur Höhe des am Tage der Lieferung gültigen Listenpreises anzuheben, insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen durch Vorlieferanten.

8.3 Der Kunde erhält zum Liefertermin eine Rechnung von Allgeier. Rechnungen sind nach Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.4 Sachmängel der Produkte heben die Zahlungspflicht des Kunden nur dann auf, wenn die Sachmängel unstrittig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

9 Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübergang

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der jeweiligen Auftragsbestätigung behält Allgeier sich das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte in diesem Zeitraum pfleglich zu behandeln und gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Allgeier hat jederzeit das Recht, sich den entsprechenden Versicherungsschein vorlegen zu lassen.

9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die unter Vorbehalt stehenden Produkte hat der Kunde Allgeier unverzüglich in Schriftform zu benachrichtigen.

9.4 Der Kunde ist berechtigt, über die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verfügen. Eine Weiterverfügung an solche Endabnehmer, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderung ausgeschlossen oder beschränkt haben, ist jedoch nicht gestattet. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der unter Vorbehalt stehenden Produkte, sind dem Kunden ohne die vorherige Zustimmung von Allgeier in Schriftform nicht gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des gesamten Betrages der Auftragsbestätigung (zzgl. Steuern), die ihm aus der Weiterveräußerung der unter Vorbehalt stehenden Produkte – auch in verarbeitetem Zustand – gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, an Allgeier ab. Bei Einbau bzw. Verarbeitung der unter Vorbehalt stehenden Produkte als wesentlicher Bestandteil wird der Erlös der Hauptsache bis zur Höhe der Forderung von Allgeier abgetreten. Diese Abtretung nimmt Allgeier hiermit an.

9.5 Verarbeitung und Umbildung der unter Vorbehalt stehenden Produkte durch den Kunden werden stets für Allgeier oder mit der Zustimmung von Allgeier vorgenommen. Sollte der Eigentumsvorbehalt dennoch aus irgendwelchen Gründen erlöschen, sind sich der Kunde und Allgeier schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf Allgeier übergeht und dass Allgeier diese Übereignung annimmt. Der Kunde bleibt in diesem Fall unentgeltlicher Verwahrer. Werden Produkte mit anderen, Allgeier nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Allgeier das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Vorbehalt stehenden Produkte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.6 Allgeier verpflichtet sich, die Allgeier zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten von Allgeier die zu sichernde Forderung um mehr als zwanzig (20%) Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt jedoch Allgeier.

9.7 Erfüllt der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung seine Zahlungspflicht nicht, ist Allgeier berechtigt, die Produkte herauszuverlangen und zu verwerten.